

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0092-II/B/11/2018

Wien, 21.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2198/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Zum Interpellationsrecht halte ich fest, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bunderegierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes.

Damit sieht die juristische Literatur den Umfang des Interpellationsrechts zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt an. So sind nach Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art. 52 B-VG Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“. Gegenstand von Interpellationen könne lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein.

Dennoch bekenne ich mich dazu, die an mich gestellten, meiner Aufsicht unterstellten Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang, innerhalb der gebotenen Zeit, zu beantworten. Diese Vorgangsweise ist schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen

Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen, und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch dem Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfall als schwierig darstellt.

Fragen 1, 2, 5a und 5b:

Die Entwicklung der Ausgaben für Heilmittel können den Tabellen in der Beilage entnommen werden. Die Zahlenreihen beschränken sich auf die Jahre 2011 bis 2017, da die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 RV).

Fragen 3, 4 sowie 5c-5e:

Der Pharma-Rahmenvertrag betrifft Unternehmensdaten, über die zwischen den Vertragsparteien Geheimhaltung vereinbart wurde. Die vom Hauptverband mit pharmazeutischen Unternehmen vereinbarten Preismodelle stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dieser Unternehmen dar. Bei einer Offenlegung ist die Möglichkeit von Rückschlüssen auf Firmenpolitiken der vertriebsberechtigten Unternehmen nicht auszuschließen.

Frage 6:

Der im jeweiligen Jahr vertraglich vereinbarte Solidarbeitrag aus dem Rahmen-Pharmavertrag wird auf die dem Vertrag beigetretenen pharmazeutischen Unternehmen aufgeteilt und an den Hauptverband für die gesamte soziale Krankenversicherung gezahlt. Allein auf Grund der Pauschalierung des Solidarbeitrages ist eine Zuordnung zu einzelnen Produkten und einzelnen Krankenversicherungsträgern nicht möglich. Der Solidarbeitrag ist daher in der „Kontengruppe 38B – sonstige betriebliche Erträge“ zu buchen.

Frage 7:

Bei den angesprochenen Individualrabatten handelt es sich um sogenannte „Preismodelle“. Es besteht eine Vielzahl von Modellen auf Basis unterschiedlicher Kennzahlen, die in der

Regel vom Hauptverband befristet für alle Krankenversicherungsträger abgeschlossen werden. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls durch den Hauptverband für die jeweils im Modell festgelegte Periode. Die Frage einer einheitlichen Verbuchung der unterschiedlichen Modelle wird im Zuge der durch die Organisationsreform der Sozialversicherung erforderlichen Überarbeitung der Rechnungsvorschriften zu klären sein.

Fragen 8:

Dazu liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Frage 9:

Nach § 447b Abs. 3 ASVG hat der Hauptverband die Berechnungsregeln für den Strukturausgleich in Richtlinien festzulegen. Für das Zustandekommen des Beschlusses bedarf es in der Trägerkonferenz einer qualifizierten Mehrheit (§ 447b Abs. 4 ASVG). Meinem Ressort liegen keine Hinweise vor, dass die innerhalb der Sozialversicherung durch die Selbstverwaltung vereinbarte Vorgangsweise rechtswidrig wäre. Es besteht daher aktuell keine Veranlassung, die von der Selbstverwaltung getroffenen Festlegungen in Frage zu stellen. Zudem wird angemerkt, dass es mit der Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse ab 1.1.2020 auch keinen Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen mehr geben wird.

Die Frage 9b stellt im Sinne von detaillierten Erhebungen und Berechnungen aus dem Vollzugsbereich der Sozialversicherung keinen Gegenstand des Interpellationsrechts dar.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

